

ÄNDERUNGEN DURCH DIE OBERSTUFE – NEU: DER LERNBEGLEITER



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender-Stellvertreter BMHS Gewerkschaft

Ab dem Schuljahr 2013/2014 können Schulen im Bereich der Sekundarstufe II die Oberstufe – Neu ab der 10. Schulstufe einer zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schule einführen. Dabei nimmt die neu geschaffene Funktion eines Lernbegleiters eine zentrale Rolle ein.

Aufgaben des Lernbegleiters:

Der Schulleiter bzw. an Schulen mit Abteilungsgliederung der Abteilungsvorstand hat Lehrer mit der individuellen Begleitung und Unterstützung von Schülern in ihrem Lernprozess zu betrauen. Vor dieser Betrauung eines Lehrers mit den Aufgaben der individuellen Lernbegleitung gibt es ein Gespräch zwischen dem betroffenen Lehrer, dem betreffenden Schüler und den Erziehungsberechtigten. Die Eltern haben die Aufgabe, den Schüler bei der Befolgung von Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung bestmöglich zu unterstützen und die im Rahmen des oben angeführten Gespräches getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen. Der Lernbegleiter hat die für die Dokumentation seiner Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Etwaige angefertigte Arbeiten des Schülers sind den Aufzeichnungen über die Lernbegleitung nach Möglichkeit anzuschließen.

Die individuelle Lernbegleitung:

Diese individuelle Lernbegleitung kann es ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen geben. Sie kann im Rahmen des Frühwarnsystems oder zu einem späteren Zeitpunkt etabliert werden, wenn es vom unterrichtenden Lehrer und vom jeweiligen Schüler zur Verbesserung der gesamten Lernsituation als zweckmäßig erachtet wird. Der Lernbegleiter hat den Lernprozess während der Umsetzung vereinbarter Fördermaßnahmen zu begleiten.

Im Rahmen der individuellen Lernbegleitung sind methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zu geben sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen bereitzustellen. Bei der Planung von Lernsequenzen und der Sicherstellung einer geeigneten individuellen Lernorganisation ist im Besonderen auch auf die Festlegungen von lernökonomisch sinnvollen abgestimmten Prüfungsterminen (Semesterprüfungen) zu achten. Der Lernprozess des Schülers ist laufend zu beobachten und durch didaktische Hinweise zu unterstützen. In periodischen Abständen sind Beratungsgespräche in der erforderlichen Zahl durchzuführen.

Die vorzeitige Beendigung der individuellen Lernbegleitung kann vom Lernbegleiter oder vom Schüler wegen des bereits erreichten Zieles oder zu erwartender Erfolglosigkeit der individuellen Lernbegleitung verlangt werden.

Die individuelle Lernbegleitung ersetzt NICHT etwaige fachspezifische Förderkurse.

Abgeltung der Tätigkeit als Lernbegleiter:

Für die individuelle Lernbegleitung stehen bis zu acht Stunden pro Semester für ein bis zwei zu betreuende Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Der Lernbegleiter hat die beschriebenen Aufgaben innerhalb der Betreuungsstunden zu erfüllen. Die Abgeltung beträgt je abgehaltener Betreuungsstunde 1,5% des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2. Daher würde auf Basis der derzeit gültigen Gehaltsansätze im Kalenderjahr 2012 ein Betrag pro Betreuungsstunde von € 35,13 anfallen.

Hinweis:

Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

DIE ORGANISATION UND DIE DURCHFÜHRUNG VON WEIHNACHTSFEIERN DURCH DEN DA IST GESETZWIDRIG

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Die PVAK hat in ihrem Bescheid PVAK 20. 1. 2011, A 25-PVAK/10 neuerlich betont, dass die Organisation und Durchführung sozialer Aktivitäten (wie etwa Betriebsausflügen, Weihnachtsfeiern, Aktionen zur Beschaffung von Waren, aber auch Spendenaktionen) durch den DA nicht zum gesetzlich determinierten Aufgabenkreis der PV gehöre und mit der ihr obliegenden Vertretung der Interessen der Belegschaft gegenüber dem Dienstgeber nichts zu tun habe. Derartige Aktivitäten seien dem DA untersagt.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass Personalvertreterinnen und Personalvertreter, die derartige Veranstaltungen organisieren und durchführen, im Falle eines im Zuge dieser Veranstaltung auftretenden Schadens als Privatpersonen für allfällige Schadenersatzansprüche herangezogen werden.

Es empfiehlt sich deshalb, dass derartige, nicht der Personalvertretung zuzuordnenden Tätigkeiten durch die Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse durchgeführt werden. In diesem Fall würden die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht als Privatpersonen tätig, sondern als Mitglieder eines Organes der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

MMAg. Jürgen Rainer
Vorsitzender



FCG aktiv



WAS ES WIEGT, DAS HAT ES!



Zwar haben wir noch bis 2016 Zeit, die Dienstgeberseite von der Existenz der Sozialpartnerschaft in Österreich zu überzeugen und auch davon, dass Probleme am Verhandlungstisch einfacher zu beseitigen sind als nach einer Auseinandersetzung auf der Straße. Das aktuelle Streitthema lautet Prüfungstaxengesetz und hängt eng mit der Einführung der teilzentralen Reife- und Diplomprüfung zusammen. Ausgangslage aus Sicht des bm:ukk: Kostenneutralität.

Ausgangslage **fcg-BMHS**: was es wiegt, das kostet es. Und aus unserer Sicht kostet es deutlich mehr als geplant und beschlossen, doch BM Schmied ist nicht bereit, für eine gerechte und angemessene Abgeltung zu sorgen. Wenn nicht, so unisono alle drei in der BMHS-Gewerkschaft vertretenen Fraktionen, dann empfehlen wir die Korrekturarbeiten auszulagern. Soll sich doch das BIFIE darum kümmern, letztendlich ist es ja auch der Veranstalter.

Was ist passiert? Die Einführung der schriftlichen Diplomarbeit für alle Schüler/innen führte zur Forderung der BMHS-Gewerkschaft nach einer Abgeltung für alle Betreuer/innen. Derzeit gibt es „Lohn für Arbeit“ nur an HTLs und BAKIPs für die Betreuung von Diplomarbeiten, jedoch nicht an HLWs und in den HAKs, hier werden die fachspezifischen Themenstellungen bzw. Projektarbeiten im Rahmen der Unterrichtsarbeit geschrieben. Geld gibt es also nur für die recht aufwändige Korrektur und die Erstellung des Gutachtens über die Diplomarbeit.

Ab dem Schuljahr 2015/16 wird die Betreuung der Diplomarbeiten aller Schüler/innen, die ja außerhalb der Unterrichtszeit erstellt werden, pro Arbeit abgegolten (Regelung im Gehaltsgesetz). Hinzu kommt noch die Abgeltung der Korrekturen laut Prüfungstaxengesetz. Dieser finanzieller Mehrbedarf, so das Ministerium, ist durch Einsparungen zu kompensieren.

Man trifft sich nach alter Tradition am Verhandlungstisch und verlangt die Offenlegung der Berechnungen des Ministeriums. Die bekommt man nicht und vertraut danach auf die Korrektheit der ministeriellen Behauptungen. Als Gewerkschafter ist man es gewohnt, ja auch gewillt, einen Konsens am Verhandlungstisch zu erzielen. Doch keinen Konsens gibt es bei der Kürzung der Abgeltung der Vorbereitungsstunden für die Mündliche. Unsere Arbeit hat einen Wert und der wurde vor Jahren einvernehmlich definiert und davon weichen wir nicht ab.



Zustimmung findet im Gegenzug der Vorschlag, die Anzahl der Vorbereitungsstunden zu reduzieren. Angesichts der sehr kurzen Zeitspanne zwischen der schriftlichen und mündlichen RDP (im Schnitt 2 Wochen) einigen wir uns auf 4 Vorbereitungsstunden zu den derzeit gültigen Sätzen. „Das reicht nicht“, so die Ministeriumsvertreter, „wir sind von der Kostenneutralität noch weit entfernt“. Das Ersuchen um Vorlage der gesamten Berechnungen wird übergangen und dafür die Kürzung der Abgeltung der Korrekturarbeiten der standardisierten Klausurprüfungen um 60 Prozent (vom Basiswert € 6,2 auf € 2,8 je Arbeit) angekündigt. Die Begründung scheint im ersten Moment einleuchtend, entfällt doch künftig die Erstellung der Angaben. Aber nur vordergründig, tatsächlich erhöht sich der Korrekturaufwand beträchtlich durch die komplexen Korrekturvorgaben des BIFIE. Der verpflichtend heranzuziehende Bewertungsraster in Bindung an den Kompetenzkatalog der Bildungsstandards bei gleichzeitiger Erfüllung der hohen Ansprüche eines nach wie vor vom Prüfer zu erstellenden Sachverständigengutachtens bedeutet für alle Prüfungsgebiete eine deutliche Ausweitung des für die Korrekturen notwendigen Zeitaufwands. „Gerne“, sagte ich als Verhandlungsführer, „gerne sind wir bereit über eine Kürzung der Taxe zu verhandeln, sollte sich bei der Überprüfung des tatsächlichen Aufwandes vor Ort herausstellen, dass in Summe weniger Arbeit anfällt“. Damit war die Verhandlung am ersten Dienstag nach Ostern bereits zu Ende. Im Herbst fand eine zweite Verhandlungsrunde statt, bei der die Positionen von Ostern nochmals diskutiert und bestätigt wurden. Der uns zu diesem Zeitpunkt vorliegende Gesetzesentwurf wies in den Erläuterungen sogar (wenn auch geringe) Einsparungen aus diesem Titel aus.

Am 13.11.2012 wurde die Dienstrechtsnovelle vom BKA im Parlament eingebracht und dem Verfassungsausschuss zur Behandlung zugewiesen. Interessierte können auf der Internetseite des Parlaments die Regierungsvorlage einsehen. Sie werden überrascht feststellen, dass die Dienstgeberseite unseren Einwänden teilweise zu folgen scheint. Denn in der Prüfungstaxenverordnung findet sich statt der angekündigten €2,8 der neue Wert €3,5. Der Dienstgeber hat den Tarif um 25 Prozent erhöht, ein Vorgehen, das von Kennern der Budgetsituation als Erfolg gewürdigt wird.

Die BMHS-Gewerkschaft stimmt auch dieser Gesetzesvorlage nicht zu und beharrt auf ihrer Position, dass eine Mehrarbeit zu keiner Kürzung der Abgeltung führen darf. Kostenneutralität hin oder her!

Warum es notwendig ist, bereits 2012 das Prüfungstaxengesetz zu ändern, wenn die Änderungen erst 2016 wirksam werden, konnte mir bis heute niemand erklären. Andererseits besteht auch noch vier Jahre lang die Möglichkeit, das Gesetz in unserem Sinn zu ändern. Dies wird aber nur mit Unterstützung der GBAs an unseren Schulen möglich sein, indem sie den tatsächlichen Arbeitsaufwand bei den Schulversuchen zur teilstandardisierten Reife- und Diplomprüfung erheben und dokumentieren.

Die BMHS-Gewerkschaft vertritt die Meinung, dass Reformen nicht immer kostenneutral umgesetzt werden können. Schon gar nicht die Einführung der teilzentralen Reife- und Diplomprüfung! Doch Frau BM Dr. Schmiel wagt es nicht, einen finanziellen Mehrbedarf beim Finanzministerium bekannt zu geben. Der Grund findet sich wohl beim explodierenden Finanzbedarf des BIFIE, das mit der Umsetzung betraut wurde. Doch dürfen es nicht die BMHS-Lehrer/innen sein, die einerseits die Arbeit des BIFIE nahezu unentgeltlich leisten und dadurch das hochdotierte BIFIE mitfinanzieren (laut RH-Bericht befinden sich 8,4 Millionen Euro auf ihren Sparkonten).

Jürgen Rainer

Die BMHS-Gewerkschaft fordert die Bundesregierung auf, die geplanten Kürzungen der Prüfungstaxe für die Korrektur der standardisierten schriftlichen Arbeiten zurückzunehmen.

Aus gewerkschaftlicher Sicht existieren folgende Lösungsansätze:

- » **Abgeltung zu den derzeit gültigen Sätzen**
- » **Korrektur der Arbeiten durch Korrektoren des BIFIE**
- » **Verwendung externer Gutachter (französisches Modell)**

VARIATIONEN À LA SRDP – EIN GOURMETMENÜ?



Mag. Gerlinde Bernhard
Vorsitzende der Bundesfachgruppenleitung

Im Juni 2012 überraschte uns die Bundesministerin Dr. Claudia Schmied mit der Verschiebung der teilstandardisierten Reife- und Diplomprüfung (kurz sRDP) für die BHS und Bildungsanstalten um ein Jahr auf 2015/2016, um den Schulen, die es brauchen, die nötige Vorbereitungszeit auf die Umstellung zu geben. Auch wenn es offenbar nach wie vor die Intention des bm:ukk ist, dass möglichst viele Schulen schon 2014/15 die sRDP komplett übernehmen, bleibt es jedenfalls der Schulpartnerschaft jeder Schule vorbehalten, welche der drei möglichen Varianten sie bevorzugt.

Variante 1:

Optionsmodell – Durchführung der gesamten sRDP zum Haupttermin 2015

Voraussetzung dafür ist, dass der SGA mit je zwei Drittel der Lehrer/innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten bis spätestens Ende des Wintersemesters 2013/14 dies beschließt. Die Konsequenz ist, dass alle Schüler/innen im 5. Jahrgang eine Diplomarbeit zu schreiben haben, dass Klausuren mit zentralen Themenstellungen in den standardisierten Prüfungsgebieten erfolgen und dass alle mündlichen Prüfungen (außer den standardisierten Kompensationsprüfungen = ehemals Zusatz) in allen Maturaklassen auf Basis der am Schulstandort erstellten Themenpools erfolgen. Sind eine oder mehrere standardisierte Klausurprüfungen negativ, hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht, auf Antrag eine standardisierte Kompensationsprüfung (nach derzeitigem Stand noch vor den mündlichen Teilprüfungen) mit wiederum zentral vorgegebenen Themenstellungen zu machen. Die bundesweite Abhaltung auch der standardisierten Kompensationsprüfungen zur gleichen Zeit wird neben anderen Hürden wohl eine besondere logistische und verwaltungstechnische Herausforderung (Parallelkommissionen, etc.)!

Auch ändert sich die Organisation der mündlichen Prüfungen dahin gehend, dass es keine Jahresprüfungen (also im Abschlusszeugnis des 5. Jahrgangs ein Nicht genügend) mehr gibt.

Variante 2: Schulversuche Klausuren

Ab 2012/13 gibt es auch in den BHS und Bildungsanstalten die Möglichkeit, die schriftlichen Klausuren durch standardisierte Aufgabenstellungen im Schulversuch zu erproben. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung zum Schulversuch mit der Stimme von zwei Drittel der betroffenen Lehrer/innen und Erziehungsberechtigten bis spätestens Ende des Wintersemesters des vorgehenden Schuljahres erfolgt. Die Zustimmung kann jährlich für eine, aber auch mehrere standardisierte Klausur/en erfolgen. Die Diplomarbeit ist an HTL und Bildungsanstalten seit dem Jahr 2000 geltendes Recht und kann jederzeit auf alle Kandidat/innen ohne Schulversuchsantrag ausgedehnt werden. Nicht so in HAK und HUM, wo ohnedies durch „Projektarbeiten“ bzw. „fachspezifische Themenstellungen“ alle Schüler/innen des 5. Jahrgangs auch jetzt schon eine Arbeit zu verfassen haben. Im Unterschied zur Diplomarbeit fließt diese Beurteilung jedoch in die Zeugnisnote des entsprechenden Gegenstandes im 5. Jahrgang ein.

Es gibt weiterhin Jahresprüfungen!

Variante 3: sRDP Haupttermin 2016

Natürlich bleibt es den Schulen vorbehalten, sich für die Durchführung der sRDP erst ab dem Haupttermin 2016 zu entscheiden (inhaltlich siehe 1: Optionsmodell).

Impressum:

FürInhalt verantwortlich: BMHS-Gewerkschaft fcg, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Druck Danek-Druck, Hornstein



Die Industriellenvereinigung bittet heuer zum fünften Mal jene Lehrerinnen und Lehrer vor den Vorhang, die herausragende pädagogische und fachliche Leistungen vollbringen und damit Vorbilder für die Schulentwicklung Österreichs sind.

JETZT BEWERBEN AUF
www.iv-teachersaward.at